



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Wissenschaftsmanagement

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	03/2020
Zugangs- und Zulassungsordnung	10/2020

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der GKmE TU-Campus EUREF an der Technischen Universität Berlin vom 17. Oktober 2019

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE TU-Campus EUREF) der Technischen Universität Berlin hat am 17. Oktober 2019 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 a - Prüfungsform Hausarbeit

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing vom 10. Oktober 2018 (AMBl. TU Nr. 25/2018) tritt vier Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 30.06.2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium bereitet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden auf die qualifizierte Tätigkeit im Bereich des Wissenschaftsmanagements und Wissenschaftsmarketings vor. Neben der Vermittlung berufsfieldspezifischen Wissens wird mittels Fallstudien und Projektarbeiten sowie praxisbezogener Masterarbeiten ein hoher Anwendungsbezug hergestellt.

(2) Im Studiengang wird theoretisches und praxisorientiertes Wissen in den Bereichen Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsmarketing erworben. Die Studierenden lernen die verschiedenen Anwendungsfelder von Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsmarketing für wissenschaftliche Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen kennen und erfahren, wie sie dieses Wissen in der Vertretung und Vermittlung wissenschaftlicher Interessen wirkungsvoll einsetzen können.

(3) Nach Abschluss des Studiums sind die Absolvent*innen in der Lage, leitende Tätigkeiten im Wissenschaftssektor zu übernehmen. Sie kennen die Struktur des Wissenschaftssystems und seine politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und Förderstrukturen. Die Absolvent*innen haben Kenntnisse in den Bereichen Strategieentwicklung und -implementierung und sind auf die Übernahme von Führungstätigkeiten vorbereitet. Sie haben gelernt, Methoden und Instrumente des Kosten- und Finanzmanagements im Wissenschaftssektor erfolgreich einzusetzen und können Projekte professionell managen. Sie können sich wirkungsvoll für die Interessenvertretung wissenschaftsrelevanter Themen einsetzen und verfügen über eine Bandbreite an anwendungsorientierten Querschnittsqualifikationen. In den Vertiefungsbereichen haben die Absolvent*innen vertiefende Fachkenntnisse über Managementprozesse oder Marketing- und Kommunikationsstrategien für ihren Arbeitsalltag erworben. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis für das Change Management, kennen die relevanten Herausforderungen und sind mit Hilfe von Fallstudien für die Bedeutung von Unternehmenskultur, Führung und Kommunikation sensibilisiert worden. Sie sind in der Lage, die erlernten Instrumente auf die Steuerung von Change-Prozessen zu übertragen. Sie beherrschen die rechtlichen Rahmenbedingungen, verfügen über Kenntnisse des Projekt- und Qualitätsmanagements und können diese Kenntnisse in leitenden Positionen in ihrem Berufsalltag einsetzen und so Veränderungsprozesse gestalten. In der Studienrichtung

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 30.01.2020

Wissenschaftsmarketing haben die Absolvent*innen gelernt, Kommunikationskonzepte zu entwickeln und diese für ein erfolgreiches Marketing und die Interessenvertretung wissenschaftlicher Einrichtungen gezielt einzusetzen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 60 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 36 LP. Er konzentriert sich auf die Gebiete, deren Beherrschung für Management und Führung in der Wissenschaft Grundlage sind. Die dem Bereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) Es besteht die Möglichkeit, das Studium ohne Schwerpunktsetzung oder mit der Studienrichtung Wissenschaftsmarketing zu absolvieren, die im Zeugnis vermerkt wird:
 - a) Ohne Schwerpunkt werden vertiefende Fachkenntnisse im Bereich Wissenschaftsmanagement im Umfang von 24 LP erworben, die den Pflichtbereich ergänzen.
 - b) In der Studienrichtung Wissenschaftsmarketing werden vertiefende Fachkenntnisse im Bereich Wissenschaftsmarketing im Umfang von 24 LP erworben, die den Pflichtbereich ergänzen.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt bei Studienbeginn und kann bis zum Abschluss des zweiten Moduls geändert werden, sofern die Studienrichtung angeboten wird.

- (5) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKme TU-Campus EUREF den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (3) Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten im Gesamtumfang von mindestens 75 LP herangezogen. Unberücksichtigt bleiben maximal zwei Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 15 LP. Davon kann maximal ein Modul aus dem Pflichtbereich mit 9 LP unberücksichtigt bleiben. Module, die unbenotet anerkannt wurden, werden hierbei vorrangig berücksichtigt. Bei ranggleichen Studienleistungen werden die zuletzt abgelegten Module nicht berücksichtigt. Dabei werden ausschließlich vollständige Module berücksichtigt. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 – Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einer 30-minütigen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse. Sie ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der*die Kandidat*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 26 Wochen. Die 30-minütige Präsentation und Diskussion findet innerhalb von 13 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 4 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über sechs erfolgreich abgelegte Modulprüfungen bei der zuständigen Stelle der TU Berlin vorzulegen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der TU Berlin.
- (5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter*innen. Zu Prüfer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (7) Die beiden Prüfer*innen errechnen eine Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Masterarbeit nach § 47 Abs. 2 AllgStuPO.

Die 30-minütige Präsentation und Diskussion mit dem*der Kandidat*in dient der Reflexion der Fragestellungen der gesamten Arbeit. Wenn Präsentation und Diskussion dem Leistungsstand der Arbeit entsprechen, bleibt die vorher für die schriftliche Arbeit festgelegte Note bestehen. Wird die Arbeit durch die Präsentation und Diskussion auf- oder abgewertet, wird die Bewertung um maximal drei Zehntelnoten verbessert oder verschlechtert.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als Prüfungsform angeboten.

§ 10a - Prüfungsform Hausarbeit

(1) Der*die Prüfer*in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der*dem Studierenden und legt das Abgabedatum fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll der*die Studierende zeigen, dass sie*er eine ausgewählte Thematik seines*ihres Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann. Sie umfasst in der Regel 20 Seiten.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der*die Prüfer*in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit, hat der*die Studierende zu versichern, dass er*sie die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem*der Prüfer*in einzureichen. Dem*der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit »ausreichend« bewertet wurde.

(6) Die Hausarbeit verbleibt bei dem*der zuständigen Prüfer*in.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2a: Exemplarischer Teilzeit-Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Modulliste**Pflichtbereich**

Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Noten	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Struktur des Wissenschaftssystems	9	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Strategie und Führung in der Wissenschaft	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Finanzen und Controlling	9	Hausarbeit	Ja	1
Projektmanagement	9	Hausarbeit	Ja	1

Schwerpunktfreies Studium**Vertiefungsbereich**

Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Noten	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Change Management	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Recht und Verwaltung	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Personal und Organisation	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Evaluation und Qualitätsmanagement	6	Hausarbeit	Ja	1,5

Schwerpunkt**Katalog Wissenschaftsmarketing**

Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Noten	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Kommunikationsmanagement	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Marketing	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Public Affairs	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Wissenschaftskommunikation / Scientific Events	6	Hausarbeit	Ja	1,5

Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Noten	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Masterarbeit	30	Masterarbeit	Ja	1,2

¹ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Die beiden Module mit den schlechtesten Noten gehen gemäß § 8 Abs. 3 nicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan²

Master Wissenschaftsmanagement Modellhafter Aufbau (ohne Studienrichtung)				
1. Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	LP
Struktur des Wissenschaftssystems 9 LP			Mobilitätsfenster	9
Strategie und Führung in der Wissenschaft 9 LP				9
Finanzen und Controlling 9 LP				9
	Projektmanagement 9 LP			9
	Change Management 6 LP		Personal und Organisation 6 LP	24
	Recht und Verwaltung 6 LP	Evaluation und Qualitätsmanagement 6 LP		
			Masterarbeit 30 LP	30
Summe: 27	21	12	30	90

² Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans ist die Studienfachberatung behilflich.

Master Wissenschaftsmanagement Modellhafter Aufbau Studienrichtung Wissenschaftsmarketing				
1. Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	LP
Struktur des Wissenschaftssystems 9 LP			Mobilitätsfenster	9
Strategie und Führung in der Wissenschaft 9 LP				9
Finanzen und Controlling 9 LP				9
				Projektmanagement 9 LP
	Kommunikationsmanagement 6 LP	18		
	Marketing 6 LP			Public Affairs 6 LP
		Wissenschaftskommunikation / Scientific Events 6 LP	6	
			Masterarbeit 30 LP	30
Summe: 27	21	12	30	90

²Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans ist die Studienfachberatung behilflich.

Die Anlage 3: Modulbeschreibungen (Seite 23-46) wird nur online veröffentlicht (siehe TU-Homepage-Direktzugang: 209677).

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

vom 18. Mai 2020

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 18. Mai 2020 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i. V.m. § 2 Absatz 7 und Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795), Folgendes beschlossen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudium Wissenschaftsmanagement Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement betragen pro Teilnehmer*in 11.760 € für das Gesamtprogramm (2.940 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungsmasters Wissenschaftsmanagement ein.

§ 3 Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe) TU-Campus EUREF.

§ 4 Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung und schriftlichen Annahme des Studienplatzes für alle Semester zu zahlen.

(2) Die Zahlungen erfolgen regelmäßig in Semesterraten. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen angegeben. Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühren oder der Nachweis der Übernahme der Gebühren durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellten Einrichtungen, ist spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zu Folgesemestern zu erbringen.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 2. Juni 2020.

**) Bestätigt von der Hochschulleitung am 30. Januar 2020 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 15. Mai 2020.

Gemeinsame Kommissionen

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

vom 17. Oktober 2019

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe TU-Campus EUREF) der Technischen Universität Berlin hat am 17. Oktober 2019 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement beschlossen:**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren, Studienplatzanzahl, Bewerbungsfrist

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmendenzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

§ 8 - Eignungsprüfung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/2021 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Sommersemester 2020 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 (AMBl. TU 3/2013, S. 24) in der Fassung vom 27. September 2012 (AMBl. TU 3/2015, S. 25) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zulassungsordnung vom 11. Februar 2009 in der Fassung vom 27. September 2012 außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind

- (1) ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums und eine sich daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr oder
- (2) die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung (vgl. § 8) und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter fünf Jahren.

§ 4 - Verfahren, Studienplatzanzahl, Bewerbungsfrist

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Gleichzeitig ist die gewünschte Studienrichtung anzugeben. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist auf 56 pro Jahrgang begrenzt, sofern keine anderen Kapazitätsbeschlüsse seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.
- (3) Die Studienrichtung Wissenschaftsmarketing kann entfallen, wenn sich weniger als 10 geeignete Bewerber*innen immatrikuliert haben. Der Jahrgang kann entfallen, wenn sich weniger als 25 geeignete Bewerber*innen immatrikuliert haben.
- (4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. August eines jeden Jahres, sofern keine anderen Ausschlussfristen seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Frist ist ggf. eine Zulassung im Nachrückverfahren möglich.
- (5) Die Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung gemäß § 8 endet am 31. Mai eines jeden Jahres, sofern keine anderen Ausschlussfristen seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(6) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 6.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmendenzahl und die Auswahl der Teilnehmer*innen trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmer*innen wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Ergebnis der Eignungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1,
2. das Studienprofil des vorangegangenen Studiums in Verbindung mit zusätzlichen beruflichen und fachspezifischen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, sowie sozialem und politischem Engagement,
3. die in dem mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Motivationsschreiben dargelegte Motivation für die Aufnahme des Studiums in Verbindung mit dem Ergebnis eines mit den Bewerber*innen durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 80 weitere Punkte vergeben. Dabei werden gemäß der Tabelle die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des*der Bewerber*in für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

Qualifikation	Punkte
das Studienprofil des vorangegangenen Studiums	bis zu 20
praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen	bis zu 20
außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise, Auszeichnungen)	bis zu 20
besonderes soziales oder politisches Engagement	bis zu 20

(4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden bis zu 100 weitere Punkte vergeben. Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens nach Abs. 1 Nr. 3 statt. Es soll Aufschluss über die Eignung und Motivation des*der Bewerber*in und über dessen*deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben.

Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
sehr gut	70 bis 100
gut	40 bis 69
befriedigend	10 bis 39
ausreichend	0 bis 9

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Diploma Supplement, Transkript und/oder Modulbeschreibungen.
3. Nachweise über eine sich an den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr, in der Regel durch die Vorlage von Arbeitszeugnissen,
4. Nachweise über praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen, außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales oder politisches Engagement und
5. ein Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite) mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, ggf. einer Begründung für die Relevanz der eigenen berufspraktischen und außeruniversitären Erfahrung im Hinblick auf den Studiengang, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe von § 6 Abs. 2, 3 und 4.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

Um Aufschluss über die Eignung und Motivation des*der Teilnehmer*in und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
2. Berufsentscheidung, Vorstellungen über den weiteren Werdegang,
3. bisherige Studieninhalte sowie
4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede*n Teilnehmer*in des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. die Gesamtpunktzahl.

Ausgewählte Bewerber*innen erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

Die Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 - Eignungsprüfung

(1) Gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG können Bewerber*innen ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in geeigneten Studiengängen nach erfolgreichem Bestehen einer Eignungsprüfung zugelassen werden. Der Studiengang Wissenschaftsmanagement steht entsprechend seiner fachlichen, inhaltlichen und stark praxisbezogenen Ausrichtung prinzipiell auch qualifizierten Bewerber*innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss offen und legt hierfür nachfolgend eine studiengangsspezifische Eignungsprüfung fest.

(2) Auf der Grundlage der Eignungsprüfung ist festzustellen, ob der*die Bewerber*in die an einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu stellenden Anforderungen erfüllen kann. Die Eignungsprüfung dient insbesondere dazu, das fachliche und personale Kompetenzprofil des*der Bewerber*in zu prüfen.

(3) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- b) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- c) Kopien von Arbeitszeugnissen und
- d) beglaubigte Schul- und Ausbildungszeugnisse.

(4) Zur Eignungsprüfung können nur Bewerber*innen zugelassen werden, die eine für das angestrebte Studium relevante Berufstätigkeit in den Bereichen Management oder Marketing oder in der Verwaltung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder kaufmännische Tätigkeiten in Unternehmen mit Forschungsbezug mit einer Dauer von in der Regel mindestens fünf Jahren aufweisen.

(5) Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs. Folgende Kriterien sind maßgeblich: Der*die Bewerber*in lässt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass sie oder er über fachliche Eignung für den Studiengang Wissenschaftsmanagement sowie personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. sie oder er verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Hausarbeit oder Fallstudienaufgabe zu den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs, deren Bearbeitungsergebnisse schriftlich einzureichen sind mit einem Umfang von 2.500 bis 5.000 Wörtern und

- b) einer mindestens fünfundvierzigminütigen mündlichen Prüfung, bestehend aus mündlichen Präsentation (15 Minuten) sowie einem sich anschließenden Prüfungsgespräch (30 Minuten).

Für die Anfertigung der Hausarbeit bzw. Fallstudienaufgabe wird i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Arbeit ist i.d.R. zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung einzureichen. Sie dient der Ermittlung der fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die mündliche Prüfung dient vor allem der Ermittlung der personalen Kompetenzen.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist erforderlich, dass der*die Bewerber*in über folgende fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er*sie verfügt über:

fachliche Kompetenzen:

- breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen,
- einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen,
- breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld und
- kann neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen und

personale Kompetenzen:

- die Fähigkeit in Expert*innenteams verantwortlich zu arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten sowie die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen sowie komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Ebenso ist sie oder er in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nach-haltig zu gestalten.

(8) Die Eignungsprüfung wird von der Auswahlkommission entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 3 durchgeführt und bewertet.

1. Wird die Hausarbeit oder Fallstudienaufgabe unentschuldigt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben oder erscheint der*die Bewerber*in unentschuldigt nicht zur mündlichen Prüfung, wird die Eignungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Hausarbeit bzw. Fallstudienarbeit und mündliche Prüfung werden gemäß § 47 Abs. 1 AllgStuPO benotet. Die Gesamtnote der Eignungsprüfung wird als Mittelwert der je zu 50 Prozent zu berücksichtigenden Teilergebnisse gebildet.

(9) Die Eignungsprüfung kann frühestens zum nächstmöglichen Bewerbungszeitpunkt einmal wiederholt werden.

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommissionen

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) zur Einrichtung und Betreuung des universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Computational Neuroscience“

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 5-6

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Richard Kempfer, HU Berlin

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder (Prof. Dr.)

Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 5-6

Robin Hiesinger, FU Berlin

Richard Kempfer, HU Berlin

John-Dylan Haynes, Charité Berlin

Stellvertreter/innen:

Manfred Opper, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 4-2

Katja Nowick, FU Berlin

Susanne Schreiber, HU Berlin

Andreas Heinz, Charité Berlin

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglied:

Eric Reifenstein, HU Berlin

Stellvertreter/innen:

Thorsten Becker, FU Berlin

Studierende:

Mitglied:

Jeremias Eichelbaum, TU Berlin, Fak. IV

Stellvertreter/innen:

Jannik Reichert, TU Berlin, Fak. IV (1. Stv.)

Gereon Dusella, TU Berlin, Fak. IV (2. Stv.)

Rosa Zimmermann, TU Berlin, Fak. IV (3. Stv.)

Celine Budding, TU Berlin, Fak. IV (4. Stv.)

Anna Melkonyan, TU Berlin, Fak. IV (5. Stv.)

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglied:

Margret Franke, HU Berlin

Stellvertreter/innen:

Brigitte Krätke-Mann, Charité Berlin